

Satzung

der Eltern-Kinder-Gruppe Goslar e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1)** Der Verein führt den Namen Eltern-Kinder-Gruppe Goslar e. V.
- (2)** Der Sitz des Vereins ist Goslar.
- (3)** Der Verein ist unter VR 598 am 11.11.1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Goslar eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1)** Zwecks des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder.
- (2)** Zur Verfolgung seines Zweckes
 - a)** betreibt der Verein einen Kindergarten für Kinder im Vorschulalter, sowie eine nachschulische Betreuung.
 - b)** stellt der Verein hauptamtliche Erziehungskräfte ein.
 - c)** verpflichten sich die Mitglieder zur Mitarbeit bei der Erziehung im Sinne von Absatz (3) dieser Bestimmung.
 - d)** treffen sich die Mitglieder in regelmäßigen Abständen.
- (3)** Bei der Verfolgung des Vereinszweckes sollen Erziehungsmethoden erarbeitet und angewendet werden, mit Hilfe derer die Kinder zu geistig selbstständigen, kritikfähigen und sozial verantwortungsbewussten Menschen erzogen werden.
Hierbei erfolgt keine parteipolitische oder konfessionelle Beeinflussung.
- (4)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6)** Zur Verfolgung seines Zweckes kann der Verein Beziehungen zu Vereinen mit ähnlichen Zwecken unterhalten und Mitgliedschaft in Organisationen begründen, die mit dem Zweck des Vereins in Einklang stehen.

§3 Mitgliedschaften

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützt.

- (2)** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem - an den Vorstand zu richtenden - Antrag die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sollen die Antragsteller durch vom Vorstand zu benennende Vereinsmitglieder gehört werden. Diese berichten der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme neuer Kinder findet am Montag nach dem Einschulungstermin statt.
Dem Verein können daneben noch Fördermitglieder angehören. Diese sind berechtigt, an den regelmäßigen Zusammenkünften und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3)** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Einschulung oder Ausschluss.
 - a)** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens am 15. eines Kalendermonats für den Ablauf des darauf folgenden Monats zu erfolgen.
Die Kündigung einzuschulender Kinder zum 31.5./ 30.6. und 31.7. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen. Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
 - b)** Bei Schulantritt erlischt die Mitgliedschaft automatisch, es sei denn, Geschwisterkinder besuchen den Kindergarten weiterhin oder das Kind nimmt an der nachschulischen Betreuung teil.
Im Fall des Erlöschens ist der Einschulungstermin maßgeblich.
 - c)** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Jedes aktive Mitglied hat das Recht, für sein(e) Kind(er) die Einrichtung des Vereins zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

- (2)** Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a)** den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die Kindergartengebühr bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

- b) gemäß § 2 Absatz 2 c) und d) bei der Mitarbeit aktiv mitzuwirken und an den regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder teilzunehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten § 4 Absatz 2 b) entbunden. Bei Mitgliederversammlungen sind sie nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung.
- (2) Angestellte Erzieherinnen der EKG sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Gewinn- und Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind: **a)** der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Schriftführer/in
 - c) dem / der Kassenwart/in
 - d) dem / der Personalobmann/obfrau

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 12 Monate:
a) Vorsitzende/r und Kassenwart/in vom 1.1. - 31.12.
b) Schriftführer/in und Personalobmann/obfrau vom 1.7. - 30.6
- (3) Eine Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich .
- (4) Der Vorstand hat spätestens bis zum 31.Mai bzw. bis zum 30.November eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.
- (5) Der alte Vorstand arbeitet erforderlichenfalls für die Dauer seiner restlichen Amtszeit den gewählten Vorstand ein.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung gemäß § 10. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der jeweils vom 01.Juli bis 31.Dez.amtierende Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das nächstfolgende Kalenderjahr auf. Dieser Haushaltsplan ist der vorletzten ordentlichen Mitgliederversammlung im August eines laufenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes im schriftlichen Verfahren oder fernmündlich gefasst werden.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Satzungsänderung
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand gemäß § 9 Absatz (6) aufzustellenden Haushaltsplanes
 - f) die Einstellung und Entlassung von Erziehungskräften
 - g) die Beitrags- und Gebührenordnung
 - h) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens 12

Monaten

- k)** die Bewilligung von außerordentlichen, im genehmigten Haushaltsplan nicht vorgesehenen finanziellen Mitteln
 - l)** Wahlordnungen
 - m)** die Bestellung von Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist in allen durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch Aushang bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Jede Mitgliedsfamilie erhält eine gesonderte Einladung.
- (3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beachtung der Form und Fristvorschriften des § 10 Absatz (2) einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4)** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein von ihm / ihr schriftlich bestelltes Mitglied des Vorstandes,
- (5)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ein Elternteil, das an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sein Stimmrecht schriftlich auf das andere Elternteil übertragen. Alleinerziehende können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6)** Eine Mitgliederversammlung, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden muss, ist nach erneuter frist- und formgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn auf die Folgen des Nichterscheins in der schriftlichen Einladung hingewiesen worden ist.
- (7)** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (8)** Für Beschlussfassung über
- a)** Änderung der Satzung
 - b)** die Auflösung des Vereins
- bedarf die Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit.
- (9)** Für Beschlussfassung über
- a)** Einstellung und Entlassung von Erziehungskräften bedarf die Mitgliederversammlung einer absoluten Mehrheit,
 - b)** den Ausschluss von Mitgliedern bedarf die Mitgliederversammlung

einer 2/3 Mehrheit.

- (10)** Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt gemäß der nach § 10 Abs. (1) von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung.

- (11)** Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 **Anfallberechtigung**

- (1)** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Goslar im Oktober 2019-10-07